

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

Vom 25. April 2017

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Einführung von Kooperationsräumen (37. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 23. November 2016 (KABl. S. 158), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 3 werden die Wörter „Predigt- oder Zusatzauftrag“ durch das Wort „Predigtauftrag“ ersetzt und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Dasselbe gilt für Kirchenkreispfarrer mit einem Dienstauftragsanteil in der Gemeinde.“

2. Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrstellen können als Gemeindepfarrstellen, Kirchenkreispfarrstellen oder landeskirchliche Pfarrstellen in der Regel mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag errichtet werden.

(2) Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen werden für gemeindliche und regionale Aufgaben von den Kreissynoden durch Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise errichtet; die Pfarrstellenpläne bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Landeskirchliche Pfarrstellen werden für allgemeine kirchliche Aufgaben durch den Bischof mit Zustimmung des Rates der Landeskirche errichtet.

(3) Die Landessynode legt im Haushaltsgesetz der Landeskirche (Stellenplan) die Anzahl der Soll-Pfarrstellen fest. Dabei werden Pfarrstellen mit gemeindlichen, regionalen und allgemeinen kirchlichen Dienstaufträgen getrennt aufgeführt. Pfarrstellen mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen werden den Kirchenkreisen als Stellenbudgets zugewiesen, deren Stellen innerhalb der Kirchenkreise durch die Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise als Gemeinde- oder Kirchenkreispfarrstellen vergeben werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen.

(5) Zwei Pfarrer in Dienstverhältnissen mit halbem Dienstauftrag können beauftragt werden, die mit einer Gemeindepfarrstelle verbundenen Aufgaben wahrzunehmen.

(6) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

3. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3. In dem neuen Absatz 2 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Es wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Die Besetzung von Pfarrstellen steht vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dem Bischof zu.“

c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

4. In Artikel 54 Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 52 Absatz 1 und 53“ durch die Wörter „Artikel 51, 52 Absatz 2 und 53“ ersetzt.

5. Artikel 55 wird aufgehoben.

6. In Artikel 56 werden die Wörter „die in Artikel 55 genannten Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrer der Landeskirche sowie Kirchenkreispfarrer“ ersetzt.

7. In Artikel 72 wird eine neue Ziffer 7. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„7. Sie beschließt den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises.“
Die bisherigen Ziffern 7. bis 9. werden zu neuen Ziffern 8. bis 10.

8. Artikel 83 wird aufgehoben.

9. Artikel 123 wird aufgehoben.

Artikel 2

Kirchengesetz über Pfarrstellenbudgets der Kirchenkreise (Pfarrstellenbudgetgesetz – PfStBG)

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Dieses Kirchengesetz regelt die Zuweisung von Pfarrstellenbudgets an die Kirchenkreise. Dabei werden die nachfolgenden Begriffe zugrunde gelegt:

1. Stellen sind Pfarrstellen mit vollem, drei Viertel oder halbem Dienstauftrag.
2. Stellenanteile umfassen Dienstaufträge im Umfang von 25 v. H. eines vollen Dienstauftrages; sie können nur als Bestandteile von Stellen vergeben werden.
3. Der landeskirchliche Stellenplan ist als Anlage Bestandteil des Haushalts der Landeskirche.
4. Gemeindepfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem gemeindlichen Dienstauftrag.
5. Kirchenkreispfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem übergemeindlichen regionalen Dienstauftrag.
6. Landeskirchliche Pfarrstellen sind Pfarrstellen mit einem übergemeindlichen allgemeinen kirchlichen Dienstauftrag.

7. Der Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans ist die Gesamtzahl der im landeskirchlichen Stellenplan ausgewiesenen Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit gemeindlichen Dienstaufträgen.
8. Der Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans ist die Gesamtzahl der Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit übergemeindlichen Dienstaufträgen; dabei kann es sich um regionale oder allgemeine kirchliche Dienstaufträge handeln.
9. Das Pfarrstellenbudget ist die Gesamtzahl der einem Kirchenkreis aus dem landeskirchlichen Stellenplan zugewiesenen Stellen und Stellenanteile mit gemeindlichen und regionalen Dienstaufträgen.
10. Der gemeindliche Anteil am Pfarrstellenbudget umfasst die Stellen und Stellenanteile des Pfarrstellenbudgets mit gemeindlichen Dienstaufträgen.
11. Der regionale Anteil am Pfarrstellenbudget umfasst die Stellen und Stellenanteile des Pfarrstellenbudgets mit regionalen Dienstaufträgen; diese werden als Kirchenkreispfarrstellen oder bei einem Anteil von weniger als 50 v. H. am Gesamtumfang des Dienstauftrags der Stelle als Bestandteile von Gemeindepfarrstellen vergeben.

§ 2

Zuweisung der Pfarrstellenbudgets an die Kirchenkreise

- (1) Die Gesamtzahl der Soll-Pfarrstellen in der Landeskirche ergibt sich aus dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Stellenplan, in dem der Bestand der Gemeindepfarrstellen und der Pfarrstellen mit übergemeindlichen Dienstaufträgen festgelegt wird. Im Bestand der Gemeindepfarrstellen wird für jeden Kirchenkreis mindestens eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für Vertretungsdienste gesondert ausgewiesen. Im Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen werden Propst- und Dekanstellen, Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile mit regionalem und allgemeinem kirchlichen Dienstauftrag sowie refinanzierte Pfarrstellen und Pfarrstellenanteile gesondert ausgewiesen.
- (2) Aus dem Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans werden allen Kirchenkreisen Stellen und Stellenanteile nach Maßgabe von § 3 zugewiesen, außerdem die zustehenden Stellen für Vertretungsdienste.
- (3) Aus dem Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans können Kirchenkreisen Stellen und Stellenanteile mit regionalem Dienstauftrag zugewiesen werden.
- (4) Die einem Kirchenkreis nach Absätzen 2 und 3 zugewiesenen Pfarrstellen bilden das Pfarrstellenbudget des Kirchenkreises.

§ 3

Anteil des Kirchenkreises am Bestand der Gemeindepfarrstellen

- (1) Das Landeskirchenamt ermittelt für jeden Kirchenkreis dessen Anteil am Bestand der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans. Dabei werden die Kriterien der Gemeindegliederzahl mit einem Anteil von 85 v. H. und der Fläche mit einem Anteil von 15 v. H. berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans wird entsprechend der Gewichtung der beiden Kriterien der Gemeindegliederzahl und der Fläche in zwei Teilmengen unterteilt. Aus jeder Teilmenge wird die dem Kirchenkreis im Verhältnis zur Landeskirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. Das Flächenkriterium wird dabei mit der Quadratwurzel aus der Fläche angesetzt. Die Summe der in jeder Teilmenge ermit-

telten Pfarrstellen ergibt das dem Kirchenkreis aus dem Bestand der Gemeindepfarrstellen zuzuweisende Pfarrstellenbudget; dabei werden Stellenbruchteile gerundet: Stellenbruchteile unter 25 v. H. eines vollen Dienstauftrages fallen weg; Stellenbruchteile von 25 bis 49 v. H. eines vollen Dienstauftrages werden als halbe Stellen, Stellenbruchteile von 50 bis 74 v. H. eines vollen Dienstauftrages werden als Dreiviertelstellen ausgewiesen; ab einem Stellenanteil von 75 v. H. eines vollen Dienstauftrages erhält der Kirchenkreis eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

(3) Maßgebender Stichtag für die Ermittlung der Gemeindegliederzahl und der Fläche ist jeweils der 31. Dezember des drittletzten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten der darauffolgenden Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise vorausgeht. Im Falle der Veränderung von Kirchenkreisen setzt das Landeskirchenamt Gemeindegliederzahl und Fläche neu fest.

§ 4 Zuweisungsbescheid

Die Zuweisung des Pfarrstellenbudgets und die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen werden dem Kirchenkreis spätestens 21 Monate vor Inkrafttreten des darauffolgenden Pfarrstellenplans des Kirchenkreises durch schriftlichen Zuweisungsbescheid vom Landeskirchenamt bekanntgegeben. Der Kirchenkreis kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich Einspruch beim Landeskirchenamt erheben. Der Einspruch muss begründet werden. Mit dem Einspruch können ausschließlich Berechnungsfehler gerügt werden. Gegen den Einspruchsbescheid des Landeskirchenamtes ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gegeben. Das Recht zur Erhebung eines Widerspruchs gemäß § 42 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD bleibt unberührt. Einspruch, Widerspruch und Klage vor dem Landeskirchengericht haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Vergabe des Pfarrstellenbudgets im Kirchenkreis

Die dem Kirchenkreis im Pfarrstellenbudget zugewiesenen Stellen und Stellenanteile nach § 2 Absätze 2 und 3 werden innerhalb des Kirchenkreises vergeben, indem sie als Gemeindepfarrstellen und als Kirchenkreispfarrstellen durch den Pfarrstellenplan des Kirchenkreises errichtet, erhalten, verändert oder aufgehoben werden.

§ 6 Inhalt des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

(1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises enthält die Vergabekriterien und die einzelnen Kirchenkreis- und Gemeindepfarrstellen mit Inhalt und Umfang des jeweils mit einer Stelle verbundenen Dienstauftrags. Pfarrstellenveränderungen sind mit Festlegung des Zeitpunktes ihres Eintritts in den Plan aufzunehmen

(2) Die Kreissynode ist bei der Stellenvergabe an die Gemeinden nicht an die Kriterien des § 3 gebunden. Die Gemeindegliederzahl muss jedoch das Hauptkriterium der Stellenvergabe sein und bei der Gewichtung aller Kriterien mindestens als Hälfte des Gewichts berücksichtigt werden. Außer der Gemeindegliederzahl können bei Bedarf weitere Kriterien berücksichtigt werden, die den Besonderheiten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden Rechnung tragen.

(3) Die Verbindung mehrerer Stellenanteile aus dem übergemeindlichen Anteil am Pfarrstellenbudget zur Errichtung von Kirchenkreispfarrstellen ist zulässig.

(4) Die Verbindung mehrerer Stellenanteile aus dem gemeindlichen (§ 2 Absatz 2) und dem übergemeindlichen (§ 2 Absatz 3) Anteil am Pfarrstellenbudget zu einer Pfarrstelle ist zulässig.

sig. Stellen nach Satz 1 mit einem mindestens hälftigen gemeindlichen Dienstauftrag gelten als Gemeindepfarrstellen, andere Stellen als Kirchenkreispfarrstellen.

(5) Der Pfarrstellenplan enthält die dem Kirchenkreis nach § 2 zugewiesenen Pfarrstellen für Vertretungsdienste im Kirchenkreis. Diese können jeweils ganz oder teilweise mit anderen Stellen oder Stellenanteilen verbunden werden.

(6) Zugewiesene Stellen und Stellenanteile aus dem gemeindlichen Anteil am Pfarrstellenbudget können zu Kirchenkreispfarrstellen oder zu Stellenanteilen mit regionalem Dienstauftrag verändert werden. Der Gesamtumfang solcher veränderten Stellen und Stellenanteile darf einen Anteil von 10 v. H. der Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises nicht überschreiten. Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Kreissynode kann beantragen, den Dienstauftrag einer Stelle oder eines Stellenanteils zu verändern, die im Stellenbudget aus dem Bestand der übergemeindlichen Pfarrstellen des landeskirchlichen Stellenplans zugewiesen sind. Über den Antrag entscheidet in der Regel die Landessynode im darauffolgenden Stellenplan des landeskirchlichen Haushalts, in Ausnahmefällen der Rat der Landeskirche.

§ 7

Aufstellen des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

(1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird von der Kreissynode aufgrund eines vom Kirchenkreisvorstand vorgelegten Entwurfs beschlossen.

(2) Der beschlossene Pfarrstellenplan wird dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorgelegt. Das Landeskirchenamt hat die Genehmigung zu erteilen, wenn das Verfahren und der Stellenplan den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die pfarramtliche Versorgung aller Kirchengemeinden des Kirchenkreises sichergestellt ist.

§ 8

Geltungsdauer des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

(1) Der Pfarrstellenplan des Kirchenkreises wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren aufgestellt. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums ist der Plan für den nächsten Sechsjahreszeitraum zu beschließen.

(2) Im Pfarrstellenplan ist für jedes der sechs Jahre die Zahl der Gemeindepfarrstellen und Gemeindepfarrstellenanteile in dem Verhältnis zu verändern, in dem sich im Kirchenkreis die Zahl der Gemeindeglieder durchschnittlich in den sechs Jahren verändert hat, die dem vorletzten Jahr vor Inkrafttreten des Plans vorausgehen. Das Landeskirchenamt teilt den Kirchenkreisen diese Veränderung im Zuweisungsbescheid mit.

(3) Die Landessynode kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Geltungsdauer für bereits in Kraft getretene oder zukünftige Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise beschließen, wenn die Entwicklung des landeskirchlichen Haushalts dies erfordert.

§ 9

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen

(1) Gemeindepfarrstellen und Kirchenkreispfarrstellen sind mit der Genehmigung des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises durch das Landeskirchenamt zu dem im Pfarrstellenplan festgelegten Termin erhalten, errichtet, verändert oder aufgehoben.

(2) Der Kirchenkreisvorstand teilt den Kirchengemeinden schriftlich den vom Landeskirchenamt genehmigten Pfarrstellenplan des Kirchenkreises innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung der Genehmigung mit.

(3) Gegen den Pfarrstellenplan kann eine Kirchengemeinde Widerspruch beim Landeskirchenamt einlegen, soweit sie durch den Pfarrstellenplan betroffen ist. Eine Kirchengemeinde ist durch den Pfarrstellenplan betroffen, wenn in diesem Plan eine Pfarrstelle erhalten, errichtet, verändert oder aufgehoben wird, deren Dienstauftrag ganz oder teilweise pfarramtliche Aufgaben in dieser Kirchengemeinde enthält. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Pfarrstellenplans zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Rat der Landeskirche. Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung.

§ 10 Kooperationen der Kirchenkreise

Kirchenkreise können untereinander zur Verbesserung des Pfarrstellen- und Personaleinsatzes Kooperationen vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11 Veränderung des Pfarrstellenplans des Kirchenkreises

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten auch für Veränderungen des Pfarrstellenplans durch die Kreissynode während seiner Geltungsdauer.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

Artikel 3 Änderung des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen

Das Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 (KABl. S. 23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen vom 25. November 2014 (KABl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a, § 2 b, und § 2 c werden aufgehoben.
2. In § 10 wird Absatz 2 aufgehoben. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
3. Der bisherige § 13 wird neuer § 14. Es wird ein neuer § 13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Kirchenkreispfarrstellen werden auf Beschluss des Bischofs besetzt. §§ 10 und 11 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenvorstandes der Kirchenkreisvorstand tritt. Enthält die Kirchenkreispfarrstelle einen gemeindlichen Dienstauftragsanteil, so gelten §§ 10 und 11 auch für den Kirchenvorstand.“

(2) Steht eine Gemeindepfarrstelle mit einem regionalen Dienstauftragsanteil zur Besetzung an und steht der Kirchengemeinde das Wahlrecht zu, so teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes dem Kirchenvorstand mit, welche der Bewerber im Hinblick auf den regionalen Dienstauftrag für die Besetzung der Stelle in Betracht kommen. Wird die Stelle auf Beschluss des Bischofs besetzt, so gelten §§ 10 und 11 auch für den Kirchenkreisvorstand.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste und Dekane vom 27. Februar 1964 (KABl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung „Kirchengesetz über Pfarrstellen für Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen“.

2. In § 1 werden Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„In jedem Sprengel wird eine Pfarrstelle zur Propststelle, in jedem Kirchenkreis wird mindestens eine Pfarrstelle zur Dekanstelle erklärt. Die Stellen werden vom Bischof oder von der Bischöfin besetzt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Pfarrstellen der Pröpste, Pröpstinnen, Dekane und Dekaninnen sind nicht mit einem Pfarrbezirk verbunden.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 248), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

Artikel 6

Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesem gebildeten Verbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz) vom 26. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 24. April 2015 (Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des

Haushalts- und Rechnungswesens nach Einführung der doppelten Buchführung in Konten, KABL. S. 111), wird in § 11 Abs. 2 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vom Bischof“ gestrichen.
2. In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und werden nach dem Wort „Pröpste“ die Wörter „und der Dekane“ eingefügt.
3. Sätze 3 und 4 werden aufgehoben. Der bisherige Satz 5 wird neuer Satz 3. In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Für Pfarrstellen mit Zusatzauftrag und für kombinierte Pfarrstellen“ durch die Wörter „Für Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftragsanteil“ ersetzt.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Die erstmalige Zuweisung von Pfarrstellenbudgets an Kirchenkreise erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Dabei werden im gemeindlichen Anteil des Budgets die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gemeindepfarrstellen den Kirchenkreisen zugewiesen. Entspricht die Zahl der vorhandenen Gemeindepfarrstellen zu diesem Zeitpunkt nicht der im Pfarrstellenplan 2010 für einen Kirchenkreis festgelegten Anzahl an Pfarrstellen, ist in diesem Kirchenkreis die Pfarrstellenzahl im Jahr 2018 durch Pfarrstellenveränderungen entsprechend anzupassen. Werden im Pfarrstellenbudget nach Satz 1 bisherige Kirchenkreispfarrstellen, in Gemeindepfarrstellen enthaltene bisherige Zusatzaufträge oder weitergehende Aufträge zugewiesen, so werden diese zu Kirchenkreispfarrstellen und regionalen Dienstaufträgen im Sinne des Pfarrstellenbudgetgesetzes.

(2) In den Jahren 2018 und 2019 werden Pfarrstellenveränderungen vom Bischof auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes vorgenommen. In diesen beiden Jahren ist in jedem Kirchenkreis die Zahl der Pfarrstellen in dem Verhältnis zu verringern, in dem sich die Zahl der Gemeindeglieder im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2016 verringert hat; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die erstmalige Zuweisung von Pfarrstellenbudgets auf der Berechnungsgrundlage des § 3 des Pfarrstellenbudgetgesetzes (nach den Kriterien der Gemeindegliederzahl und der Fläche) erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 im Verfahren zur Aufstellung der ersten Pfarrstellenpläne der Kirchenkreise.

(4) Der erste Pfarrstellenplan des Kirchenkreises nach § 5 des Pfarrstellenbudgetgesetzes ist mit Wirkung zum 1. Januar 2020 von der Kreissynode zu beschließen. Dabei darf sich bei der Pfarrstellenbudgetzuweisung in den Jahren 2020 und 2021 in einem Kirchenkreis gegenüber der Anzahl an Gemeindepfarrstellen zum 31. Dezember des Vorjahres eine Verringerung um jeweils höchstens jährlich zwei Pfarrstellen ergeben; eine Erhöhung der Anzahl von Gemeindepfarrstellen erfolgt in keinem Kirchenkreis.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**


Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann